

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1812

9 (29.1.1812) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg-, Pfinz- und Enz-Kreis

Großherzoglich Badisches
N u z e i g e = B l a t t
für den
Reinzig-, Murg-, Pfingz- und Enz-Kreis.

Nro. 9. Mittwoch den 29. Januar 1812.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die neu angelegte Douanentlinie zwischen dem Königreich Westphalen und den in Deutschland neu acquirirten französischen Departements und dahin versandt werdende Effekten betreffend.

Nach einer erhaltenen officiellen Mittheilung, müssen künftighin alle und jede Postwagen-Versendungen, welche über die zwischen dem Königreich Westphalen und den neuen nördlichen französischen Departements in Deutschland kürzlich erst angelegte Douanentlinie in gedachte Departements eintreten, mit einem Paß versehen seyn, in welchem genau der Inhalt in Qualität und Quantität, der Werth, das Brutto- und Nettogewicht, Nro. und Zeichen des Stücks, die Erzeugungsgegend des Handlungsgegenstandes und die wirkliche Entrichtung der Gebühr an irgend einer französischen Douane, angegeben seyn. Auch muß allen, oberwähnte französische Douanentlinie, überschreitenden, Manufakturgegenständen ein durch Landesobrigkeit ausgestelltes offenes Certificat beigegeben werden, daß solche auf dem Kontinent verfertigt worden seyen.

Diese neu angelegte französische Douanentlinie läuft von Welle aus ohnweit Herfort vorbei über Minden, längs der Weser, Nienburg, Verden, Soltau bis Lüneburg, auf der französischen Grenze; die Hauptdouanenposten sind zu Welle, Minden, Nienburg, Verden, Walsrode, Soltau und Lüneburg.

Alle Postwagen-Versendungen, welche durch Westphalen diese Linie passiren, ohne mit gehörigen Pässen und Certificaten nach der Vorschrift versehen zu seyn, laufen Gefahr, nicht nur geöffnet, sondern auch confiscirt zu werden.

Eine von dem Präfecten des Distriktes Minden erlassene Bekanntmachung über diejenigen Waaren, deren Einfuhr in die französische Departements verboten ist, enthält im Auszuge folgende Bestimmungen:

Artikel I.

Die Geschäfte der Douanen bestehen generaliter, sich der Einfuhr aller Produkte der beiden Indien zu widersezen, und specialiter den Eingang der englischen Waaren zu verhindern, und es trifft den Einführenden außer der Confiscation auch noch die gesetzliche Strafe.

Für englische Waaren werden gehalten, von welcher Herkunft sie auch seyn mögen, folgende vom Auslande eingebrachte Waaren:

1.) Alle Arten Baumwolle, Sammet, alle wollene, baumwollene und haarene oder von dieser Materie vermischte Lächer und Zeuge.

Alle Sorten Pique, Basins, Rankinet, Moysfelinet, Wolle, Baumwolle und gesponnene Haare, die sogenannten englischen Teppiche;

2.) Alle Sorten wollene oder baumwollene Strumpfwaren, vermischt oder nicht;

3.) Knöpfe aller Gattung;

4.) Alle plattirte Waaren, alle feine kurze Waaren, Messerwaaren, Kunstschlerwaaren, Uhrmacherarbeit und alle andere Arbeit von Eisen, Stahl, Zinn, Kupfer, Erz, Metall, Eisenblech, Weißblech und andere Metallen, polirt und vermischt oder nicht;

- 5.) Gegerbtes und zubereitetes Leder, bearbeitet oder nicht, Wagen, ausgerüstet oder nicht, Pferdegeschirr und alle andere Sattlerarbeit.
 6.) Bänder, Hüte, Gaze, und die, unter der Benennung englische, bekannten Shawls;
 7.) Alle Arten Felle zu Handschuhe, Beinkleidern, Westen, so wie diese daraus verarbeiteten Gegenstände selbst;
 8.) Alle Gattungen Glas oder Kristall, außer das, welches zu Brillen und zu der Uhrmacherkunst dient;
 9.) Der raffinierte Zucker, sowohl in Hüten als Mehl;
 10.) Alle Arten unächtes Porzellan, Töpferwaaren, unter dem Namen Pfeisenerde oder englische Sandsteine bekannt.

(Gesetz vom 10ten Brümair, Jahr 5, Art. 5.)

Artikel 2.

Alle in fremden Fabriken gefertigte Waaren, welche in dem Gesetz vom 10. Brümair nicht erwähnt sind, und deren Einfuhr durch die vorhandenen Gesetze nicht untersagt ist, dürfen nur dann in das Innere des Reichs geführt werden, wenn sie mit einem von der Landesbehörde ausgestellten und von dem kais. franz. Consul bescheinigten Attest begleitet sind, daß sie in einem Lande fabrizirt worden, welches nicht mit Frankreich in Krieg verwickelt ist.

(Art. 13. des nemlichen Gesetzes vom 10ten Brümair.)

Artikel 3.

Der Eingang in Frankreich ist noch verboten, selbst mit Herkunftsscheinen, für die hiernach benannten Gegenstände, als: falsches auf Seide gesponnenes Silber, Bandaliere oder Gewehrgehänge, verarbeitetes Erz; Spielkarten; englische Pferde; Tabaksbeutel; Lattwerge oder zubereitete Arzneymittel; gesponnene Baumwolle zu Dacht; Zwillich, bei welchem Baumwolle ist; baumwollene und leinene Decken; spanischer Pfeffer; wollene Decken; bearbeiteter Bergkristall; Brantwein, Weinbrantwein ausgenommen; Berliner gaze oder gestickte Arbeit; neue wollene, baumwollene und haarne Kleidungen, Pferdedecken von Lamm- Schaaf- oder Hammelfell, mit der Wolle gegerbt; Wasche aus Baumwollen gemacht, Zuckersyrop; Münze von Metall; Musselin; europäischer oder indischer Mankin; Salpeter; Gewicht vom ehemaligen Gebrauch; Schießpulver; Rhabontil oder falscher Rhabarber; Rum; weiße, schwarze oder grüne Seife; Seesalz; Salpetersalz; Kochsalz; Chinasalz; Rhabarbersalz; Sode; Tabaksblätter oder Stengel, verfertigter Tabak oder in Cigarren; Teppiche; baumwollene Zeuge; Leinwand; weisse oder gefärbte Baumwolle.

Sämmtliche Großherzogliche Postwagens Expeditionen sind bereits wegen Annahme solcher Effekten, nach jenen Gegenden instruirt worden, und man hält es für zweckmäßig, das Publikum hievon in Kenntniß zu setzen. Karlsruhe, den 7. Jenner 1812.

Großherzogl. Bad. Postdirektion.

vd. v. Stöckern.

**Untergeichtliche Aufforderungen
und Kundmachungen.**

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Bretten

zu Rinklingen an die in Sant gerathenen Christoph Kastischen Eheleute auf Dienstag den 18. Febr. d. J. früh 9 Uhr vor dem Großherzogl. Amtsrevisorat;

zu Eppingen an die in Sant gerathenen Stephan Freubingerischen Eheleute auf Dienstag den 18. Febr. d. J. früh 9 Uhr auf dem Rathhaus vor dem Theilungskommissariat zu Eppingen. Aus dem

Stadt- und 1ten Landamt Bruchsal zu Bruchsal an den vormaligen Riesenwirth Franz Beck auf Montag den 3. Febr. l. J. Morgens 9 Uhr bei dem Großherzogl. Amtsrevisorat. Aus dem

Bezirksamt Ettenheim

zu Ettenheim an die in neuerliche Vermögens-Untersuchung gerathenen Martin Kochischen Eheleute auf Donnerstag den 13. Febr. d. J. früh bei der Theilungskommission in Großherzogl. Amtsrevisorat Schreibstube dahier. Aus dem

Bezirksamt Mahlberg

zu Dundenheim an die nach Bayern auswandernde 3 Bürger Valentin Lehmann, Joseph Weiser und Joseph Lehmann auf Samstag den 1. Febr. d. J. Morgens um 9 Uhr bei dem Theilungskommissariat in Jochenheim.

Appenweier. [Schuldenliquidation.] Es wurde gegen Joseph Brandstetten, Bürger und Hanfhandler zu Menchen amtlich erkannt: eine gerichtliche Liquidation seiner Schulden vornehmen zu lassen, auch aus diesem Anlaß zugleich Nachlaß und ZahlungsVergleiche abzuschließen.

Zur Vornahme dieses Geschäftes ist Tagfahrt auf Montag den 24. Febr. 1812. des Vormittags 9 Uhr bei Großherzogl. Amtsdirektorate dahier angeordnet, und sind daher alle und jede Brandstettensche Gläubiger aufgefordert, sich bei diesem Geschäftes mit ihren rechtlichen Beweismitteln über ihre Forderungen entweder selbst, oder durch hinlängliche Bevollmächtigte um so mehr einzufinden, als sie sich ansonsten alle und jede rechtliche Nachteile wegen des Ausbleibens selbst beimessen mögen.

Appenweier, den 13. Jenner 1812.

Großherzogl. Bezirksamt.

Bühl. [Schuldenliquidation.] Gegen die Bartholomä Dolfingersche Eheleute zu Ditterweier, so wie auch gegen die Bartholomä Baumännische zu Altschweier ist der Gantprozeß erkannt, und zur Schuldenliquidation Tagfahrt auf Donnerstag den 13. künftigen Monats festgesetzt. Sämmtliche Gläubiger gedachter Eheleute werden daher aufgefordert, an bemeldtem Tag Vormittags 9 Uhr in dahiesigem Großherzoglichem Revisorat zu erscheinen, und daselbst ihre Forderungen unter Beibringung der Beweisurkunden bei Strafe des Ausschlusses von gegenwärtiger Masse zu liquidiren.

Bühl, den 11. Jenner 1812.

Großherzogl. Bezirksamt.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht melden, widrigenfalls ihr Vermögen an ihre bekannste, nächste Verwandte gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Gengenbach

von Zell am Hammersbach der Anton Bock, welcher sich schon vor 40 Jahren als Schustergefell auf die Wanderschaft begeben, ohne seither etwas von sich oder seinem Aufenthalt hören zu lassen.

Gengenbach. [Erbvorladung.] Der als Schneidergefell sich vor vierzig Jahren auf die Wan-

derschaft begeben habende Michael Flach von Zell, welcher seither weder von sich noch von seinem Aufenthalt etwas hören ließ, oder dessen rechtmäßigen Erben werden auf Ansuchen seiner beiden Schwestern, Magdalena und Franziska Flach, hiermit aufgefordert, das ihm anerfallene und unter Pflegschaft stehende Vermögen von 600 fl. binnen Jahresfrist in Empfang zu nehmen, oder die gedachten Schwestern werden in den versorglichen Besitz gesetzt werden.

Gengenbach, den 15. Jenner 1812.

Großherzogl. Bezirksamt.

Gengenbach. [Erbvorladung.] Den 13. Nov. v. J. erkrank der bei dem hiesigen Scharfrichter Martin Ruf als Wasentknecht in Diensten gestandene Mathias Röhrle von Steinbach im Geroltsbeckischen in der Kinzig, und hinterließ ein Vermögen von 424 fl. 13½ kr. — Da aber der Verunglückte ein zurückgelassener natürlicher Sohn der bereits verstorbenen Katharine Bach von da ist, und der Fall noch zur Zeit einzutreten scheint, daß nach dem neuen Landrecht die außerordentliche Erbfolge statt hat; so werden alle diejenigen, welche allenfalls ein näheres und vorzüglicheres Recht an die gedachte Erbmasse zu haben glauben, hiermit aufgefordert, ihre vermeintliche Rechtsansprüche dahier anzubringen, und dieselben gehörig an und auszuführen. Gengenbach, den 10. Jenner 1812.

Großherzogl. Bezirksamt.

Billingen. [Erbvorladung.] Ueber die Abwesenheit des ledigen Johann Reichmann von Biebingen, ist Kundschaftserhebung verfügt worden. Johann Reichmann und dessen allenfallsige Leibeserben werden daher aufgefordert, binnen einem Jahr Nachricht von ihrem Leben und Aufenthalt zu geben, widrigenfalls dessen Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Caution eingewantwortet werden wird.

Billingen, den 2. Jenner 1812.

Großherzogl. Bezirksamt.

Billingen. [Erbvorladung.] Ueber die Abwesenheit des ledigen Johann Burkhardt von Nibersbach ist Kundschaftserhebung verfügt worden. Johann Burkhardt oder dessen allenfallsige Leibeserben werden daher aufgefordert, binnen einem Jahr Nachricht von ihrem Leben und Aufenthalt zu geben, widrigenfalls dessen Vermögen seinen hierum ansuchenden nächsten Verwandten gegen Caution eingewantwortet werde. Billingen, den 5. Jenner 1812.

Großherzogl. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

Achern. [Austrittsvorladung.] Beide ledige Bürgersöhne Kilian Bohn und Silber Valentin von Kroschweyer, diesseitigen Amtsbezirks, haben sich

Böshafter weise, um sich dem Militärdienst zu entziehen, von Haus entfernt, ohne daß man von ihren Eltern erfahren kann, wo selbe sich dermalen aufhalten; da nun aber schon bei der vorletzten Ziehung ersterer durch das Loos zum Activdienst, letzterer hingegen zu dessen Nachmann bestimmt worden, und dermalen entweder ersterer oder bei dessen Ausbleiben letzterer einzurücken beordert ist; so werden beide zugleich anmit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen um so gewisser bei Amt dahier zu stellen, als selbe sonst gleich nach fruchtlos verstrichener Frist des Unterthansrechts und ihres Vermögens für verlustiget werden erklärt werden.

Achern, den 7. Jenner 1812.

Großherzogl. Bezirksamt.

Durlach. [Vorladung.] Auf Ansuchen mehrerer Gläubiger des dahier etablirt gewesenen Handelsmanns Carl Finner, welcher sich vor Jahr und Tag von hier entfernt, und zuletzt in Bischofsheim am Rhein auf dem HandlungsComptoir von David Seeligmann und Comp. aufgehalten, von da aber sich wieder, unbekannt wohin, wegbegeben hat, wird nach vorangegangener Kundschaftserhebung, der Abwesenheitsprozeß hiermit erkannt, und derselbe vorgeladen, sich innerhalb zwei Monaten entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten dahier einzufinden, und auf die angebrachten Real- und persönlichen Klagen sich einzulassen, widrigenfalls ohne weiters rechtlicher Ordnung nach vorangegangen, und das Geeignete wird verfügt werden.

Durlach, den 8. Jenner 1812.

Großherzogl. Bezirksamt.

Emmendingen. [Vorladung.] Die bei der kürzlich vorgenommenen Rekrutenziehung für das Jahr 1812. vom Loos getroffene Simon Kuhne, Schneider vom Freiamt, und Johann Georg Jenne, Weber von Köndringen, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten um so gewisser bei unterzeichnetem Amte zu stellen, widrigenfalls sie sonst ihres Vermögens und Bürgerrechts für verlustig erklärt werden.

Emmendingen, den 11. Jenner 1812.

Großherzogl. Bezirksamt.

Freiburg. [Vorladung.] Der abwesende Lorenz Frey von Kirchzarten wird hiermit vorgeladen, innerhalb drei Monaten sich dahier zu stellen, und sein elterliches Haus anzutreten; widrigenfalls dieses Haus, nach seiner zurückgelassenen schriftlichen Erklärung seinem Bruder Johann als Eigenthum übergeben werde. Freiburg, den 30. Dec. 1811.

Großherzogl. 2tes Landamt.

Sernsbach. [Vorladung Militzpflichtiger.] Die drei diesseitigen Militzpflichtigen, aber abwesenden Unterthansöhne, Sebastian Bühliger von

Moosbronn und Peter Fortenbacher von Lautenbach, dann der ebenfalls abwesende und als Activrekrut pro 1812. gezogene Johann Georg Wunsch von Forbach, sollen sich binnen 6 Wochen vor hiesigem Amt stellen, widrigenfalls gegen sie nach den bestehenden Landesgesetzen verfahren werden wird.

Sernsbach, den 12. Jenner 1812.

Großherzogl. Bezirksamt.

Oberkirch. [Vorladung Militzpflichtiger.] Folgende abwesende Militzpflichtige, als Moriz Spät von Ulm, Lorenz Huber von Lautenbach, Franz Joseph Geldrich von Oberkirch, Ludwig Müller von Oppenau, Andreas Bollmer von Freyersbach und Michael Hauser von da, welche das Loos zum activen Militärdienst getroffen hat, werden an- durch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen so gewisser zu stellen, als sie widrigenfalls des Unterthansrechts und ihres Vermögens für verlustig werden erklärt werden. Oberkirch, den 20. Decbr. 1811.

Großherzogl. Bezirksamt.

Bühl. [Fahndung auf einen Betrüger.] Der hier unten signatificirte Mensch kam am verfloffenen Freitag zu einem Bürger im Bühlenthal, und ersuchte ihn, ihm 25 angebliche Louisd'or auszuwechseln, was dieser auch that. Nun hat es sich aber gezeigt, daß die angeblichen Louisd'or messingene Zahl- oder Messenpfennige waren. Diese sind von ganz neuem Gepräge, auf der einen Seite befindet sich das Brustbild des Kaisers Napoleon mit der Umschrift: Napoléon, Empereur, auf der andern Seite die Siegesgöttin mit der Umschrift: gekrönt d. 23. Nov. 1804. u. unten am Fuße der Göttin die Worte: Lauer jetton.

Dieser Pursche gab an, er seye österreichischer Soldat gewesen, in französische Gefangenschaft gekommen, habe sich selbst ranzionirt und ziehe nun Tyrol zu. Wahrscheinlich zieht derselbe hauptsächlich in Gebirgsgegenden herum, indem er seinen plumpen Betrug nur bei unwissenden und leichtgläubigen Menschen ausüben kann.

Indem man nun das Publikum vor diesem Betrüger warnt, werden zugleich alle resp. obrigkeitliche Behörden ersucht, denselben auf Betreten arretiren und gefänglich hierher bringen zu lassen.

Bühl, den 12. Jenner 1812.

Großherzogl. Bezirksamt.

Signalément.

Dieser Betrüger ist ungefähr in den 40er Jahren, 5 Schuh 5 Zoll hoch, besetzter Statur, hat blonde kurz geschnittene starke Haare, ein weißes dickes längliches Gesicht, gewölbte Stirne, helle Augen, etwas gebogene Nase, mittlern Mund, gute Zähne und einen schwachen blonden Bart. Er trug eine grüne

leberne Kappe mit einem Schilde, ein rothgelb gestreiftes Halstuch, weißes Kamisol mit blauen Streifen, braun bibernen Weste mit Barchent Futtertuch, braun manchesterne gestreifte lange Hosen und Stiefel unter diesen, derselbe geht etwas gekückt, und trägt einen Stock mit einer eisernen Stachel.

Baden. [Diebstahl.] Am 11. d. M. Abends zwischen 5 und 7 Uhr wurden aus einer verschlossenen Stube im dahiesigen Armenbad, mittelst Einsteigen durch ein Fenster 83 fl. in Geld nebst den unten angegebenen Effecten aus einer verschlossenen Kiste entwendet, ohne daß bestimmte Verdachtsgründe gegen Jemand angegeben werden konnten.

Unter dem Geld befinden sich folgende ausgezeichnete Stücke:

- 4 holländische Ducaten.
- 1 Friedrichsd'or.
- 1 Berner Louisd'or.
- 7 Kronenthaler.
- 4 halbe Kronenthaler.
- 1 Zwölfsbüxner.

Die Effecten bestehen in:

- 6 Chemisjetten mit J. est. gezeichnet.
- 6 weiße ungezeichnete Halstücher.
- 1 schwarz und gelb gestreiftes Halstuch.

Sämmtliche Großherzogl. Polizeistellen werden ersucht, im Fall jemand verdächtiges mit derlei Geld oder der angegebenen Effecten betreten werden sollte, unter Verhaftung und Ueberlieferung der verdächtig scheinenden Person dahier die gefällige Anzeige zu machen.

Baden, den 13. Jenner 1812.

Großherzogl. Bezirksamt.

Sinsheim. [Neue Viehmärkte.] Ein Großherzoglich Badisches hohes Ministerium des Innern, Landeshoheits-Departement, hat unterm 20. Nov. No. 3468. der Stadt Sinsheim die Haltung von jährlich drei Viehmärkten gnädigst zu genehmigen geruhet. Es wird daher zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß für das künftige und folgende Jahre, jene Tage beliebt worden sind, als:

zum ersten Markt der Dienstag vor Josephi,
zum zweiten den Dienstag vor Maria Himmelfahrt,
zum dritten jedesmal der Dienstag vor Martini,
sollte aber ein- oder der andere Viehmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, der andere Tag hierzu bestimmt worden.

Ohne vorgezeigtes Gesundheits-Attestat wird aber kein Vieh zum Markt gelassen, und Gewährschaft wird für die Hauptmängel nach der Viehverordnung geleistet, dann nehmen die Märkte jedesmalen früh 9 Uhr ihren Anfang, auch wird denen besuchenden die Weggeldesfreiheit zugesichert, zugleich ist die Marktwache in Strittigkeitsfällen am Wachtthause anzutreffen. Sinsheim, den 4. Jenner 1812.

Fürstl. Reiningischer Stadtrath.

Heidelberg. [Strafurtheil.] In Befolg ergangener Entschliekung Großherzogl. Directorii des Neckarkreises vom 12. Sept. No. 18783. sind Wilhelm Ludwig Weigert, Georg Scheldorf und Peter Friedrich Schlatterer von hier, welche, und zwar erster wegen beschuldigten Eintritts in fremde Kriegsdienste, die beiden andern aber wegen der Mißpflicht edictaliter vorgeladen und ungehorsam ausgeblieben sind, ihres Vermögens und Gemeinderechts für verlustig, und derselben besitzendes oder ihnen noch anfallendes Vermögen als confiscirt für die Staatskasse erklärt, auch ist weitere Abhandlung auf Betreten vorbehalten.

Heidelberg, den 18. Dezbr. 1811.

Großherzogl. Stadtamt.

Bekanntmachungen.

Am 29. v. M. starb dahier Friedrich Jakob Marschall, gewesener Secretär des dahier verlebten Domscholasters Freyherrn von Mirbach, mit Rücklassung eines Testaments. Dieser Sterbfall wird kundlich zu dem Ende bekannt gemacht, damit diejenigen, welche sich bei dieser Verlassenschaft aus irgend einem Grunde betheiliget glauben, ihre Rechte ausüben können. Bruchsal, den 11. Jenner 1812.

Großherzogl. Stadt- und ltes Landamt.

Oberkirch. [Bekanntmachung.] Von Seiten des Großherzogl. hochlöblichen Directoriums des Neckarkreises ist der Wein- und Fruchtschlag pro 1811. für den Bezirk des hiesigen Amtes mittelst Rescripts vom 23. Nov. und 18. Dezbr. v. J. folgendes bestatiget worden:

Im Gericht Oberkirch			
das Dehnte Landwein	=	=	5 fl. — fr.
— — Bergwein diesseits d. Rensch	=	=	7 — 30 —
— — ditto jenseits d. Rensch	=	=	6 — 30 —
— — rothen	=	=	9 — — —
— — Klingelberger	=	=	10 — — —

Gericht Ulm.

In Ulm, Mößkirch und Stadelhofen auch Erlach			
das Dehnte Wein ad	=	=	4 fl. — fr.
— — in Keiersbach und Kaier	=	=	5 — — —
— — in Weingarten und Hastach	=	=	6 — — —
— — Klingelberger und rothen	=	=	8 — 15 —
— — in Thiergarten und Niederlahr gemeiner Wein	=	=	7 — — —
— — Klingelberger und rother	=	=	9 — — —
söfort die Früchten			
das Viertel Korn	=	=	7 — — —
— — Dinkel	=	=	6 — — —
— — Haber	=	=	4 — — —

Welches andurch bekannt gemacht wird.

Oberkirch, den 4. Jenner 1812.

Großherzogl. Bezirksamt.

Kauf-Anträge.

Karlsruhe. [Hammerwerke Versteigerung.] Die zur Gantmasse der Maier Marrischen Eisenhandlung dahier gehörigen Hammerwerke im Bühler Thal und zu Söllingen 9 und resp. 3 Stunden von hier entlegen, werden auf obrigkeitliche Verordnung an unten genannten Tagen und Orten zu eigen öffentlich versteigert werden, nemlich:

- a.) das Gewerk zu Söllingen, bestehend in
- 2 Großfeuer mit
 - 1 Großhammer,
 - 1 Kleinfeuer mit
 - 1 Zainhammer und
 - 1 Streckhammer
 - 1 Wohnhaus samt Magazin,
 - 1 Kohlenfcheuer
 - 1 ansehnlicher Garten und
 - 1 Stück Wiesen.

Montag den 24. Febr. d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem Hammerwerk in Söllingen selbst:

- b.) das Gewerk im Bühler Thal bestehend in
- 2 Großfeuer mit
 - 1 Großhammer,
 - 1 Kleinfeuer mit
 - 1 Zainhammer und
 - 1 Streckhammer,
 - 1 zweistöckiges Wohnhaus samt Keller und Stallung,
 - 1 Stück Garten,
 - 4 kleine Stück Garten für die Arbeiter,
 - 1 Stück Wiesen,
 - 1 Kohlenfcheuer und
 - 1 Schlackenloch.

Donnerstag den 27. Febr. d. J. auf dem Hammerwerk im Bühler Thal selbst.

Indem man dieses öffentlich kund macht, und die Liebhaber zur Steigerung einladet, fügt man noch bei, daß alle am Tage der Versteigerung vorhandenen Betriebsgeräthschaften und Vorräthe ebenfalls mit den Werkern verkauft werden, und daß die nähern Verhältnisse des einen oder des andern Hammerwerks, so wie die Steigerungsbedingungen entweder bei unterzeichneter Stelle oder bei dem Güterpfleger Hans Welsmann Meyerwein dahier vernommen werden können.

Karlsruhe, den 17. Jenner 1812.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

Obermüller.

Offenburg. [Brand- und Nutzholz Versteigerung.] Mittwoch den 5. Febr. werden in dem herrschaftlichen Weilerwaide, bei Nesselrieth, Durbacher Forsts, ohngefähr 70 Klafter gemischtes Brandholz, sodann 6000 Wellen, nebst einer ansehnlichen Parthie eichenem Brenn- und Nutzholze öffentlich versteigert werden.

Denen Steigliebhabern wird dieses hiermit bekannt gemacht, um sich an gedachtem Tage früh 9 Uhr auf dem Platz einzufinden und die Steigerungsbedingungen vernehmen zu können.

Offenburg, den 18. Jenner 1812.

Großherzogl. Forstinspekt. on.

Karlsruhe. [Hausversteigerung.] Das Dreher August Denglersche zweistöckige Haus in der Erbprinzenstraße samt Zugehörde, wird Samstag den 8. Febr. d. J. Nachmittags 2 Uhr bei dem Amtsrevisorat öffentlich zu eigen versteigert werden, welches den Liebhabern bekannt macht.

Karlsruhe, den 23. Jenner 1812.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

Obermüller.

Freiburg. [Gutsversteigerung.] Am 3. März 1812. wird mit Bewilligung des damaligen Eigenthümers Herrn Karl von Kleinbrod, pensionirten Landvogts in der Ortenau, das Erblehengut Winterbach im Stotterthal, ungesähr eine halbe Stunde von der Frankfurter Hauptstraße, zwischen Freiburg und Emmendingen gelegen, entweder ganz oder theilweise, in gerichtliche Versteigerung genommen, und werden wegen Zahlung des Streischillings annehmbare Bedingungen und Termine gesetzt.

Das Gut besteht, nach inventarischem Anschlag und Schätzung, in folgenden:

Haus, Hof und Dekonomiegebäude, angeschlagen zu	—	—	2900 fl.
23 Fuch Matten	—	—	10980 —
56 Fuch Acker	—	—	11360 —
21 Fuch Waidberg	—	—	735 —
5 Fuchert Aeben	—	—	1000 —
76 Fuchert Waldungen	—	—	11673 —

dazu gehört noch ein davon abhängiges Erblehen, bestehend in einer abgebrannten Rahlmühle mit 3 Fuch Matten. Die Versteigerung wird auf dem Gut selbst, und zwar von Vormittag 9 Uhr bis Nachmittag 3 Uhr vor sich gehen.

Freiburg, den 29. Deabr. 1811.

Großherzogl. 2tes Landamt.

Bruchsal [Warnung.] Auf Antraa des Bürgers und Engelwirths Georg Schanzbach zu Langenbrücken, wird Jedermann gewarnt, dessen Kindern weder an Geld, noch an Waaren oder Behörung etwas ohne seine ausdrückliche Bewilligung zu borgen, sonst sich selbst den Verlust beizumessen, indem der Vater dergleichen Schulden seiner Kinder nicht anerkennen wird.

Bruchsal, den 10. Jenner 1812.

Großherzogl. 2tes Landamt.